

Bericht	Geschäftsbereich	GB 5 Geschäftsbereich Personal, Digitalisierung und Wirtschaft
	Ressort / Stadtbetrieb	402 - Amt für Informationstechnik und Digitalisierung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Daniel Heymann +49 202 563 4509 daniel.hey mann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.10.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1113/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.11.2023	Unterausschuss Digitalisierung	Entgegennahme o. B.
Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) 2.0 mit verfügbaren Haushaltsmitteln		

Grund der Vorlage

Zu jeder Sitzung des Unterausschusses Digitalisierung ist ein Tagesordnungspunkt zum OZG vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

In seiner Sitzung vom 02.02.2023 wurde der Unterausschuss Digitalisierung erstmalig über das neue Onlinezugangsgesetz (OZG 2.0) informiert. Bereits mit der ersten Version des Onlinezugangsgesetzes hat der Gesetzgeber Rahmenbedingungen geschaffen und Anforderungen formuliert, die eine Beschleunigung der Verwaltungsdigitalisierung voranbringen sollten. Dabei war insbesondere das Ziel, bis Ende 2022 rund 575 Verwaltungsdienstleistungen über Verwaltungsportale digital anzubieten. Es stellte sich

allerdings ebenfalls schnell heraus, dass keine/kaum eine Kommune in der Lage sein würde diese Anforderungen fristgerecht zu erfüllen. Dabei spielten u. a. finanzielle sowie personelle Ressourcen eine Rolle. Um die Digitalisierungsbestrebungen im Sinne des OZG 1.0 aufrecht zu erhalten, hat der Gesetzgeber an der Neuausrichtung gearbeitet. Der Gesetzesentwurf des BMI zur Änderung des OZG basiert auf den bisherigen Erfahrungen der OZG-Umsetzung und soll die Entwicklung von nutzerfreundlichen, digitalen Services deutlich fördern.

Konkrete Maßnahmen dabei sind:

- Verankerung als **Daueraufgabe** und Streichung der **Umsetzungsfrist**
- Bund stellt **zentrale Basisdienste** bereit, landeseigene Entwicklungen (Servicekonto NRW) werden damit ersetzt
- Verwaltungsverfahrenrecht modifizieren zur einfachen und einheitlichen **elektronischen Ersetzung der Schriftform** und Einführung eines **qualifizierten elektronischen Siegels**
- Stärkere Berücksichtigung der kommunalen Belange
- Das einheitliche Organisationskonto erhält **Rechtssicherheit** und **Verbindlichkeit**
- Bereitstellung eines **einheitlichen Supports**
- Datenschutzregelungen für **EfA-Antragsassistenten**
- Regelung des **Once-Only-Prinzips** durch eine **Generalklausel**
- Verbindlichkeit der **Nutzerfreundlichkeit** und **Barrierefreiheit**

Für eine Intensivierung dieser Bestrebungen sind personelle Ressourcen mit Expertise unbedingt notwendig. Nur so ist eine erfolgreiche Umsetzung des OZG 2.0 sicherzustellen, um den Bürger*innen einen schnellen und einfachen Zugang zu Verwaltungsleistungen zu ermöglichen.

Es können nur wenig Leistungen am Markt zugekauft werden und selbst dann müssen die Prozesse in den Leistungseinheiten analysiert, optimiert und digitalisiert werden, sowie Schnittstellen zu den Bestandssystemen geschaffen werden. Der limitierende Faktor in einer Beschleunigung der Bereitstellung von Online Bürgerservices im Sinne des OZG sind daher im Bereich der Personalressourcen und weniger im Bereich der Sachmittel zu sehen. Daher muss geprüft werden, inwieweit innerhalb des entsprechenden Amtes Schwerpunkte hierfür gebildet werden können, weil hierfür keine zusätzlichen Stellenanteile im kommenden Stellenplan bereitgestellt werden können.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es handelt sich lediglich um einen Bericht zum OZG 2.0 und damit verbundenen Stellenplananmeldungen.

Kosten und Finanzierung

Der limitierende Faktor zur Intensivierung der OZG-Umsetzung sind insbesondere die Personalressourcen. Für eine Intensivierung dieser Bestrebungen wären personelle Ressourcen mit entsprechender Expertise notwendig.